

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Hildburghausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkeisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) hat der Stadtrat der Stadt Hildburghausen in der Sitzung am 19.08.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Name**

Die Stadt führt den Namen „Hildburghausen“.

§ 2 **Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel**

(1) Das Stadtwappen zeigt ein Geviert von 1:4 Blau und 2: 3 Gold, im ersten und vierten Feld einen silber-rot gestreiften, im zweiten und dritten Feld einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und Bewehrung.

(2) Die Flagge der Stadt Hildburghausen ist schwarz-gelb, längs geteilt mit dem Stadtwappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift - Stadt Hildburghausen - und zeigt das in § 2 Abs. 1 beschriebene Wappen.

§ 3 **Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

Bürden, Ebenhards, Gerhardtsgereuth,
Leimrieth, Pfersdorf, Weitersroda.

(2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in den Ortsteilen

Bürden	4 Mitglieder
Ebenhards	4 Mitglieder
Gerhardtsgereuth	4 Mitglieder
Leimrieth	4 Mitglieder
Pfersdorf	4 Mitglieder
Weitersroda	4 Mitglieder

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“, tritt.

b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteiles. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, in dem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.

d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteiles wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.

e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteiles ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt

sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen- und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

h). Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(7) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

1. Veteranenbetreuung in den Ortsteilen; Durchführung einer jährlichen Weihnachtsfeier sowie Übernahme der Ehrung von Bürgern des Ortsteiles zu persönlichen Jubiläen und Geburtstagen im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanung und der für die Stadt Hildburghausen geltenden Regelungen.

2. Durchführung von Ortsbegehungen in den einzelnen Ortsteilen einmal im Jahr. Bei Bedarf können Amtsleiter der Stadtverwaltung bzw. Geschäftsführer stadteigener Gesellschaften durch den Bürgermeister hierzu eingeladen werden.

(8) Für die Stadtteile Birkenfeld, Häselrieth und Wallrabs kann abweichend von § 45 ThürKO ein Ortssprecher durch Beschluss des Stadtrates berufen werden. Der Berufung geht eine offene Abstimmung in der Einwohnerversammlung des betreffenden Stadtteiles voraus. Die Amtszeit des Ortssprechers entspricht der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates und der Ortsteilbürgermeister

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO.

Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der

Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nichtwahlberechtigt sind;

b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich im Stadtgebiet und in den Stadtteilen Birkenfeld, Häselrieth und Wallrabs sowie in den Ortsteilen Bürden, Ebenhards, Gerhardtsgereuth, Leimrieth, Pfersdorf und Weitersroda eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung in der Tageszeitung öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der

Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung seine Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister im Einzelfall durch Beschluss mit dessen Zustimmung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt eine(n) 1. ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n) und eine(n) 2. ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten und, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besitzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister	Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter	Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsteilrates	Ehrenmitglied des Ortsteilrates
- Ortsteilbürgermeister	Ehrenortsteilbürgermeister
- Stadtratsmitglied	Ehrenstadtratsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit. kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder Überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung folgende Entschädigungen:

- Monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 77,00 EUR und
- Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 16,00 EUR

Das Sitzungsgeld wird für jede notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der jeweiligen Ausschüsse und der Fraktionen, soweit letztere der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, gewährt. Nimmt ein Stadtratsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu. Fraktionssitzungen sind davon nicht betroffen.

(2) Zusätzlich erhalten monatlich:

die Fraktionsvorsitzenden	55,00 EUR
die Vorsitzenden der Ausschüsse	55,00 EUR
die Mitglieder der Fraktionen	16,00 EUR

Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme als Mitglieder an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 16,00 EUR

Die Niederschriften der Fraktionen müssen Tag und Ort der Sitzung, Name und Unterschrift der anwesenden Teilnehmer sowie die behandelnden Gegenstände erkennen lassen.

(3) Der 1. Beigeordnete erhält monatlich 250,00 EUR.
Der 2. Beigeordnete erhält monatlich 125,00 EUR.

(4) Für die Vertretung des Bürgermeisters durch den 1. und 2. Beigeordneten beträgt die Aufwandsentschädigung 50 v. H. des Grundgehaltes des Vertretenen. Die monatliche Aufwandsentschädigung ist dabei zu verrechnen. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Die Ortsteilbürgermeister erhalten folgende Aufwandsentschädigung pro Monat:

bis 299 Einwohner	125,00 EUR
ab 300 Einwohner	150,00 EUR
ab 350 Einwohner	175,00 EUR
ab 400 Einwohner	200,00 EUR

Der 31.12. des Vorjahres ist hierbei als Berechnungsgrundlage anzunehmen.

Mitglieder der Ortsteilräte erhalten 16,00 EUR Sitzungsgeld pro Sitzung, höchstens jedoch für 6 Sitzungen im Jahr.

(6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadträte sind, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 EUR pro Sitzung gezahlt, sofern nicht spezialrechtliche Regelungen gelten. Auslagen (z.B. Fahrtkosten) und Verdienstaufschlag werden entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzung 16,00 EUR. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung pro Wahl von 16,00 EUR.

(7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach der Thüringer Verordnung zur Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (§ 2). Hierbei bestimmt sich die Höhe nach dem Mittelwert der Höchstbeträge, welcher sich aus der für die Stadt zutreffenden Einwohnerzahl und der nächstniedrigen Stufe ergibt, auf volle EUR abgerundet.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen "Hildburghäuser Stadtanzeiger".

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird in der Tageszeitung "Freies Wort und über die in Absatz 3 genannten Verkündungstafeln informiert.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§35 Abs. 6.ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln (Stadtverwaltung Hildburghausen und Ortsteile Bürden, Ebenhards, Gerhardtsgereuth, Leimrieth, Pfersdort und Weitersroda) an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. -Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung. Bekanntmachungen der Stadt (nicht nach § 12 Abs. 1) können auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen bzw. in der Tageszeitung "Freies Wort" oder in den Wochenblättern "Südthüringer Rundschau" und "Wochenspiegel" erfolgen, soweit eine Veröffentlichung im Amtsblatt "Hildburghäuser Stadtanzeiger" nicht möglich ist.

(5) Bekanntmachungen anderer Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs (§ 2 ThürKO) bzw. übertragenen Wirkungsbereichs der Stadt Hildburghausen (§ 3 ThürKO) im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen "Hildburghäuser Stadtanzeiger" sind kostenpflichtig.

§ 13 Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen werden an den Verkündungstafeln der Stadt Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, 98646 Hildburghausen, sowie in den Ortsteilen ausgehängt (§ 15 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - Thür VwZVG

§ 14 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen; für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.10.2003 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Hildburghausen

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen -Siegel -